



An den Grossen Rat

19.5219.02

ED/P195219

Basel, 3. Juli 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019

Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk betreffend «Eintritt in den Kindergarten»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Homepage des Erziehungsdepartementes kommen Kinder ab dem fünften Lebensjahr in den Kindergarten. Das dafür notwendige Anmeldeformular erhalten die Eltern im Dezember vor dem Kindergarteneintritt per Post. Zu welchem Zeitpunkt das Kind in den Kindergarten eintreten kann, hängt von seinem Geburtsdatum ab. Zum Beispiel treten Kinder, die zwischen dem 1. August 2013 und dem 31. Juli 2014 geboren sind, im August 2018 in den Kindergarten ein. Wogegen Kinder mit einem Geburtsdatum zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Juli 2015 dann August 2019 eintreten können. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass Kinder auch vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden können. Voraussetzung dafür ist, dass der jeweilige Entwicklungsstand des Kindes den Anforderungen für den Kindergarten entspricht. Die entsprechende Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst. Wenn ein Kind noch nicht reif ist für den Kindergarten, kann der Eintritt um ein Jahr verschoben werden. Hierfür müssen die Eltern einen Rückstellungsantrag stellen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wie viele Eltern stellten einen solchen Rückstellungsantrag für ihr Kind? Im 2014 / 2015 / 2016 / 2017 und 2018?
- Können ausschliesslich Eltern einen Rückstellungsantrag stellen oder gibt es noch andere Personen oder Institutionen, die einen solchen Antrag stellen oder empfehlen könnten?
- Was geschieht, wenn die Eltern keinen Rückstellungsantrag gestellt haben, man aber nach den ersten Wochen merkt, dass das Kind noch nicht reif für den Kindergarten ist?
- Das Eintrittsalter für den Kindergarten wurde in den letzten Jahren immer mehr vorverschoben. Hatte diese Verschiebung Einfluss auf die Rückstellungsanträge der Eltern?
- Hatte diese Tatsache Einfluss darauf, dass vermehrt Kinder im Kindergarten noch nicht die nötige Reife haben?
- Ist die Regierung der Meinung, dass bezüglich des Eintrittsalters in den Kindergarten die Devise gilt "Je früher desto besser"?
- Ist ein Unterschied bezüglich der Reife festzustellen, wenn Kinder vorher in einer Kita waren?
- Ist ein Unterschied bezüglich der Reife festzustellen, wenn Kinder vorher in einer Spielgruppe waren?
- Was bedeutet dies generell für die Schullaufbahn eines Kindes bzw. eines Jugendlichen?
- Wie ist der Eintritt in den Kindergarten in anderen Kantonen geregelt, haben sie die gleiche Alterslösung für den Eintritt in den Kindergarten wie Basel-Stadt?

- Was gibt es für Angebote für Kinder welche vom SPD zurückgestellt wurden? Sind diese Angebote dann gratis?
- Könnten sie bitte das Anmeldeformular für den Kindergarten der Schriftlichen Anfrage anhängen.

Kerstin Wenk»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. Mai 2010 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beigetreten. In Artikel 5 des HarmoS-Konkordats ist festgelegt, dass Kinder mit vollendetem 4. Altersjahr eingeschult werden (Stichtag 31. Juli). Damit sollen die Unterschiede in der Entwicklung von Kindern mit unterschiedlichem sozioökonomischem Hintergrund aufgefangen werden. Zudem dient die frühe Einschulung der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die interkantonale Regelung wurde im Kanton Basel-Stadt in § 56 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100, Stand vom 13. August 2018) umgesetzt. Die Bestimmung regelt nebst dem Stichtag der Einführung auch die Möglichkeit der vorzeitigen Aufnahme in den Kindergarten. Der Aufschub des Eintritts in den Kindergarten ist gemäss Abs. 3 und 4 möglich. Er erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und muss, nach Abklärung durch die zuständige Stelle, von der Volksschulleitung oder der zuständigen Stelle der Gemeinde bewilligt werden.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Eltern stellten einen solchen Rückstellungsantrag für ihr Kind? Im 2014 / 2015 / 2016 / 2017 und 2018?*

In der nachfolgenden Tabelle findet sich ein Überblick über die eingegangenen Anträge und die Entscheide in den Schuljahren 2014/15 bis 2018/19:

Schuljahr	Gestellte Anträge	Bewilligte Anträge	Abgelehnte Anträge	Rückzug
2014/15	38	27	5	6
2015/16	43	31	3	9
2016/17	67	46	3	18
2017/18	55	45	2	8
2018/19	63	55	1	7

2. *Können ausschliesslich Eltern einen Rückstellungsantrag stellen oder gibt es noch andere Personen oder Institutionen, die einen solchen Antrag stellen oder empfehlen könnten?*

Einen Rückstellungsantrag können ausschliesslich die Erziehungsberechtigten einreichen. Wie bereits in der Ausgangslage vermerkt, entscheiden gemäss § 56 Abs. 4 Schulgesetz die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinde auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

3. *Was geschieht, wenn die Eltern keinen Rückstellungsantrag gestellt haben, man aber nach den ersten Wochen merkt, dass das Kind noch nicht reif für den Kindergarten ist?*

In Einzelfällen besuchen Kinder den Kindergarten, die noch nicht das notwendige Entwicklungsalter erreicht haben. In diesen Fällen suchen die Kindergartenlehrpersonen das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. In Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und mit deren Einver-

ständnis wird der Schulpsychologische Dienst beratend zugezogen oder führt eine Abklärung durch. Als mögliche Massnahme ist beispielsweise ein gestaffelter Aufbau des Kindergartenbesuchs möglich. In einzelnen Fällen verfügt die Volksschulleitung trotz angefangenem Schuljahr nachträglich eine Rückstellung. Wichtig sind in diesen Situationen eine individuelle Beurteilung und eine gute Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

4. *Das Eintrittsalter für den Kindergarten wurde in den letzten Jahren immer mehr vorverschoben. Hatte diese Verschiebung Einfluss auf die Rückstellungsanträge der Eltern?*

In den letzten Jahren wurde eine leichte Zunahme der Rückstellungsanträge verzeichnet. Die Gründe dafür werden nicht systematisch erhoben.

5. *Hatte diese Tatsache Einfluss darauf, dass vermehrt Kinder im Kindergarten noch nicht die nötige Reife haben?*

Erhebliche Unterschiede im Entwicklungsalter der Kindergartenkinder traten bereits vor der Vorverlegung des Stichtags vom 1. Mai auf den 31. Juli auf. So betragen die Unterschiede in der Entwicklung und im Lernstand von Kindern im Alter von fünf Jahren rund 1.5 Jahre. Eine Zunahme des Kindergarteneintritts von nicht schulbereiten Kindern lässt sich somit nicht alleine mit der Vorverlegung des Stichtags um drei Monate begründen. Methodisch-didaktisch müssen die Kindergartenlehrpersonen ihr Unterrichtsangebot an den Bedarf der jüngeren Kinder anpassen.

6. *Ist die Regierung der Meinung, dass bezüglich des Eintrittsalters in den Kindergarten die Devise gilt "Je früher desto besser"?*

Wie in der Ausgangslage erläutert, richtet sich das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt nach den Vorgaben des HarmoS-Konkordats. Der Kanton Basel-Stadt hat aus Rücksicht auf die grossen Unterschiede in der Entwicklung der Kindergartenkinder den Einschulungszeitpunkt in Halbmonatsschritten ab dem Schuljahr 2010/11 bis zum Schuljahr 2016/17 umgesetzt. Eine weitere Vorverlegung ist nicht vorgesehen. Vielmehr wurde mit der Vorverlegung einem Bedürfnis der Eltern entsprochen, da die Schulpflicht auch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beiträgt.

7. *Ist ein Unterschied bezüglich der Reife festzustellen, wenn Kinder vorher in einer Kita waren?*

Zur Frage, ob der Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe vor dem Kindergarteneintritt einen Unterschied bezüglich der Reife bewirkt, liegen keine systematisch erhobenen Daten vor. Kinder, die vor dem Kindergarten eine Kindertagesstätte oder eine Spielgruppe besucht haben, haben jedoch Erfahrung in sozialen Gruppen. Dadurch fällt ihnen in der Regel die Integration in den Kindergarten leichter. In Bezug auf das Entwicklungsalter hat der Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Spielgruppe vor dem Kindergarteneintritt keinen Einfluss, da dieses nicht von externen Faktoren abhängt.

8. *Ist ein Unterscheid bezüglich der Reife festzustellen, wenn Kinder vorher in einer Spielgruppe waren?*

Siehe Beantwortung von Frage 7.

9. *Was bedeutet dies generell für die Schullaufbahn eines Kindes bzw. eines Jugendlichen?*

Der Einschulungszeitpunkt ist ein möglicher Einflussfaktor auf die Schul- oder Bildungslaufbahn. Entscheidender sind die Einflussfaktoren in den Bereichen Persönlichkeitsstruktur, Lernumgebung (Familie, Peers, Betreuungssituation). Problematisch ist der frühe Einschulungszeitpunkt allenfalls für jene Kinder, die bei Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch nicht 16 Jahre alt sind. Aufgrund ihres Alters können sie in der Regel keinen Lehrvertrag abschliessen.

10. *Wie ist der Eintritt in den Kindergarten in anderen Kantonen geregelt, haben sie die gleiche Alterslösung für den Eintritt in den Kindergarten wie Basel-Stadt?*

In wenigen Kantonen gilt lediglich eine einjährige Kindergartenpflicht. In der überwiegenden Mehrheit der Kantone besuchen die Kinder den Kindergarten aber während zwei Jahren. In 20 Kantonen ist der 31. Juli Stichtag für die Vollendung des 4. Lebensjahres, um auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten einzutreten. In weiteren sechs Kantonen variiert der Stichtag zwischen dem 31. Dezember (GR), Februar (ZG), April (AR), Juni (NW und OW) und Juli (AI).

In fünf Kantonen können die Erziehungsberechtigten ohne Gesuch den Schuleintritt aufschieben. In 17 Kantonen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten der Schuleintritt aufgeschoben werden. Über das Gesuch wird in der Mehrheit der Kantone nach einem Gespräch entschieden. In einer Minderheit der Kantone wird nur in besonderen Fällen ein späterer Schuleintritt bewilligt. Daher ist dem Gesuch eine fachliche Beurteilung oder eine Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle beizulegen. In drei Kantonen sind keine entsprechenden Regelungen vorhanden.

11. *Was gibt es für Angebote für Kinder welche vom SPD zurückgestellt wurden? Sind diese Angebote dann gratis?*

Der Antrag auf Rückstellung muss durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Im Fall einer Zustimmung zum Rückstellungsantrag durch die Volksschulleitung fällt das betreffende Kind nicht unter die Schulpflicht. Somit sind weiterhin die Erziehungsberechtigten für die Finanzierung einer allfälligen Kinderbetreuung und -förderung zuständig.

Sofern von einer Fachstelle wie dem Zentrum für Frühförderung, dem Fachbereich Frühe Deutschförderung oder dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst ein Förderbedarf festgestellt wird, werden die angezeigten Massnahmen vom Kanton Basel-Stadt finanziert (Frühe Deutschförderung, Logopädie etc.).

12. *Könnten sie bitte das Anmeldeformular für den Kindergarten der Schriftlichen Anfrage anhängen.*

Siehe Beilage.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Anmeldeformular für den Kindergarten-Eintritt; Schuljahr 2019/2020



Kohlenberg 27
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 54 60
E-Mail kindergaerten@bs.ch
Internet www.volksschulen.bs.ch

Anmeldeformular für den Kindergarten-Eintritt, Schuljahr 2019/2020

- Wir melden unser Kind in den staatlichen Kindergarten an.
- Wir melden unser Kind wegen Wegzugs ab (*Bitte Nr. 7 ausfüllen*).
- Unser Kind wird einen privaten oder ausserkantonalen Kindergarten besuchen (*Bitte Nr. 8 ausfüllen*).
- Wir stellen Antrag auf Rückstellung vom Kindergarteneintritt (Unterlagen werden von der Volksschulleitung zugestellt).

1. Angaben zum Kind

Name:	Vorname:	Geschlecht:
Geburtsdatum:	Erstsprache:	Konfession:
Geburtsort:	Heimatort: (für Ausländer Heimatland)	
Adresse: (Strasse, Nr., PLZ, Ort)		

2. Angaben zu den Eltern

Name, Vorname Mutter:	Adresse Mutter:	
Telefon Privat:	Mobil:	E-Mail:
Name, Vorname Vater:	Adresse Vater:	
Telefon Privat:	Mobil:	E-Mail:
Name, Vorname Beistand:	Adresse Beistand:	Telefon Beistand:

Inhaber des elterlichen Sorgerechts:

- Mutter und Vater gemeinsam nur Mutter nur Vater Andere (Beistand): _____

Korrespondenzadresse:

In der Regel entspricht die Korrespondenzadresse der Wohnadresse des oder der Erziehungsberechtigten. Eltern, die das Sorgerecht gemeinsam ausüben, jedoch getrennt wohnen, müssen eine Kontaktperson resp. Korrespondenzadresse für die Schule angeben.

- Adresse der Mutter Adresse des Vaters

3. Tagesadresse ab August 2019

(Wenn Ihr Kind ein Tagesheim/eine Kita besucht oder bei Tageseltern betreut wird.)

Name, Vorname:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort

Telefon

Wir wünschen eine Schulzuteilung

 gemäss Wohnadresse gemäss Tagesadresse**4. Geschwister, welche in der Volksschule sind**

Name, Vorname, Schulhaus, Klasse

5. Deutschkenntnisse Ihres Kindes sehr gut gut wenig keine Zutreffendes bitte ankreuzen**6. Bemerkungen****7. Wegzug**

Wohin:

ab/seit:

8. Unser Kind wird ab August 2019 einen privaten oder ausserkantonalen Kindergarten besuchen.

Name des Kindergartens:

Vollständige Adresse:

Bestätigung des privaten oder ausserkantonalen Kindergartens, dass _____ für das Schuljahr 2019/2020 in diesem Kindergarten angemeldet ist.

Stempel und Unterschrift der Institution (oder schriftliche Anmeldebestätigung mitsenden):

Datum:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Bitte senden Sie dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet im beigelegten Antwortcouvert bis spätestens 01. Februar 2019 an:
 Volksschulen, Kohlenberg 27, Postfach, 4001 Basel.